

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Großen Aue
in den Landkreisen Diepholz und Nienburg (Weser)

Vom 4. 1. 2007

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für die Große Aue in den Landkreisen Diepholz und Nienburg (Weser) wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Ortschaft Liebenau (Lange Straße, Station 5+440) bis zur Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen (Station 46+930). Das Überschwemmungsgebiet umfasst Teilbereiche der Gemeinde Wagenfeld und der Samtgemeinde Kirchdorf im Landkreis Diepholz sowie der Samtgemeinde Liebenau und des Fleckens Steyerberg im Landkreis Nienburg (Weser).

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (Anlagen 1 und 2) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Die genaue Begrenzung ist in zwei Übersichtskarten des Maßstabs 1 : 25 000 und in sieben Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte (DGK 5), des DGM 5 und KTB-Daten, digitale Ausgabe, wurden verwendet:

- Blatt 1: 3320/25, 26, 27, 28, 3420/1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10
- Blatt 2: 3419/5, 6, 11, 12, 17, 18, 3420/1, 2, 7, 8, 13, 14
- Blatt 3: 3319/26, 27, 28, 29, 3419/2, 3, 4, 5
- Blatt 4: 3318/20, 25, 3319/19, 20, 21, 25, 26, 27
- Blatt 5: 3318/22, 23, 24, 25, 3418/2, 3, 4, 5
- Blatt 6: 3418/1, 2, 3, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 16, 17, 18
- Blatt 7: 3418/11, 12, 16, 17, 21, 22, 26, 27.

Die Karten*) sind regelnder Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer

*) Hier nicht abgedruckt.

selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
- Landkreis Nienburg, Am Schlossplatz, 31582 Nienburg/Weser,
- Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf,
- Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen,
- Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld,
- Samtgemeinde Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau,
- Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Große Aue vom 7. 12. 1911 durch den Oberpräsidenten des Regierungsbezirks Hannover (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 365) aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 26. 9. 1905 (GS S. 342) und die Verordnung zur Änderung der Feststellung des Überschwemmungsgebiets der Großen Aue vom 27. 11. 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 587) werden aufgehoben.

Hannover, den 4. 1. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 53

Die Anlagen sind auf den Seiten 56/57 und 58/59 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.